



Nichtamtlicher Teil

Am 3. Oktober 2007 im Theater Nordhausen: Stadt zeichnet 13 Freiwillige für ihr Engagement aus

Nordhausen (psv) Mit dem traditionellen Festakt anlässlich des Tages der deutschen Einheit hat Nordhausens Oberbürgermeisterin Barbara Rinke 13 Nordhäuserinnen und Nordhäuser und die Nordhäuser Kantorei für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet.

Die Oberbürgermeisterin sagte in ihrer Rede: „Das wenige, das du tun kannst, ist viel“ – meine sehr geehrten Damen und Herren, mit diesem schlichten Zitat von Albert Schweitzer begrüße ich Sie heute Abend herzlich hier in unserem Theater. Sie alle wissen, wie viel Wahres in diesen Worten steckt.

Gerade vor dem Hintergrund, dass von der öffentlichen Hand immer weniger Wünschenswertes finanziert werden kann und auch in den Privathaushalten weniger Kaufkraft zur Verfügung steht, ist das Ehrenamt als praktizierte Solidarität unverzichtbar. Ohne dieses bürgerschaftliche Engagement der vielen freiwillig Aktiven gäbe es sicher weniger Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Der Staat, unsere Gesellschaft, die Vereine und Verbände und die kommunale Selbstverwaltung in unseren Städten und Gemeinden benötigen die vielen ehrenamtlich tätigen Menschen, wie die Luft zum Atmen.“

Deshalb wolle man in dieser Feierstunde die langjährige „unsichtbare Arbeit“ ans Licht der Öffentlichkeit bringen, sie würdigen und denen, die sie geleistet haben, Respekt und Anerkennung bekunden, sagte sie. „Ihnen allen gilt heute mein aufrichtiger Dank, tragen Sie mit Ihrem Bürgerengagement doch dazu bei, die „soziale Landschaft“ lebendiger, facettenreicher, vielschichtiger und bunter zu gestalten. Für Ihr weiteres Wirken soll Ihnen das abgewandelte Zitat von Albert Schweitzer „Mit dem wenigen, was du tun kannst, kannst du viel erreichen“ Wegbegleiter werden“, so die Oberbürgermeisterin.

Hier die Namen der Geehrten mit der Begründung für die Auszeichnung:

Dr. Klaus Dachzelt nimmt stellvertretend für die Nordhäuser Kantorei die Auszeichnung entgegen.

Seit der Gründung der Nordhäuser Kantorei vor 55 Jahren



durch Kantor Rudolf Mönch geleiteten namhafte Kirchenmusiker wie Eike Reuter, Dieter Staemmler und Wolfgang Kupke den Chor. Eckhard Bürger, der seit 2000 die Stabführung übernommen hat, führt die Kantorei mit Begabung, Phantasie und hohem musikalischen Anspruch.

Die circa 90 Sängerinnen und Sänger haben durch intensive Probenarbeit der teilweise sehr schweren Chorwerke eine bemerkenswerte Qualität erreicht. Die Konzertaufführungen finden nicht nur in den Nordhäuser Kirchen statt, es sind mitunter aufwendige Fahrten in entfernte Städte zu leisten und darüber hinaus durch die Zusammenarbeit mit anderen Chören, z. B. der Halberstädter Kantorei, zusätzliche zeitaufwendige Einsätze erforderlich.

Hervorzuheben ist die bereichernde Zusammenarbeit von Eckhard Bürger mit der Stadt und dem Theater Nordhausen. Unvergessen bleibt die glanzvolle Aufführung der „Carmina Burana“ von Carl Orff anlässlich der Landesgartenschau im Jahr 2004. Zu einem Höhepunkt und atmosphärisch dichtem Erlebnis wurde letzthin das Mozart-Requiem, eine gemeinsame Aufführung mit der Tanzkompanie des Theaters, welche weit über Thüringen hinaus von sich hören machte und durch hohes Interesse zu elf Vorstellungen in der St.-Blasii-Kirche führte.

Die Nordhäuser Kantorei mit ihrem Leiter, Eckhard Bürger, leistet mit ihrer Musikpflege von beachtlicher Spannbreite nicht nur einen Dienst für die Kirche, sondern darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur allgemeinen Musikkultur in unserer Region.

Margarete und Horst Robinski - Projekt Gambia

Das Nordhäuser Ehepaar Margarete und Horst Robinski engagiert sich seit 10 Jahren für Kinder und bedürftige Menschen in Gambia, im Westen Afrikas.

Wie geholfen werden kann, das haben die ehemaligen Entwicklungshelfer bei ihrem Einsatz in Äthiopien gelernt. Die Robinski's wohnen deshalb 9 Monate in Kersering, einem kleinen Dorf in Gambia. Immer zu Beginn der Regenzeit kehren sie nach Deutschland zurück, um weitere Spenden zu sammeln, welche ausschließlich den Projekten zu Gute kommen. Die Kosten für den Hin- und Rückflug sowie die Miete ihres Hauses in Gambia tragen sie selbst.

Inzwischen betreuen sie privat 120 Patenschaften und ermöglichen so Kindern armer Familien den Schulbesuch. Mit den Spenden halfen sie außerdem beim Bau von Schulgebäuden, Wasserstellen und richteten im Februar dieses Jahres ein Computerkabinett ein.

Die Fernseh-Journalisten Harald und Heike Mohr haben das Leben der Familie in Afrika dokumentiert und stellen diese Bilder noch bis zum 19. Oktober 2007 im Bürgeraal des Neuen Rathauses aus.

In einigen Tagen fliegt Familie Robinski wieder zu „ihren Kindern“ nach Gambia.

Paul Lauerwald - Nordhäuser Geschichts- und Altertumsverein e. V.

Herr Lauerwald lernte, studierte und arbeitet bis zum heutigen Tag bei der Eisenbahn. Aus dieser beruflichen Tätigkeit heraus resultiert auch seine publizistische Arbeit auf dem Gebiet der Eisenbahn sowie der Münz- und Geldgeschichte.

Seine numismatischen Arbeiten finden in der Bevölkerung große Resonanz. Viele neue Erkenntnisse sind durch seine Arbeiten der Forschung zugänglich gemacht worden.

Herr Lauerwald ist seit 1991 Mitglied des Vorstandes des Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereines, Mitglied im Harzverein sowie Vorstandsmitglied der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung. In vielen Vorträgen und bei zahlreichen Stadtführungen hat er die Geschichte unserer Stadt Nordhäuser Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen der Stadt anschaulich nahe gebracht.

Nichtamtlicher Teil

Otto Braune - Dritte Weltinitiative Nordhausen e. V.

Herr Braune organisiert ehrenamtlich seit 1997 Benefiz-Volleyball-Turniere unter dem Motto „Spielen – Spaß – Spenden“. Daran beteiligen sich nicht nur Liga- und Freizeitmannschaften aus der Stadt und dem Kreis Nordhausen, sondern auch Mannschaften aus Sondershausen, Ebeleben, Neudorf, Leipzig und Kassel, insgesamt bis zu 60 Mannschaften pro Turnier.

Die Erlöse von bisher insgesamt 12 Tausend Euro kommen vollständig der Ferienaktion „Hilfe für die Kinder von Tschernobyl“ zugute. Diese Unterstützung macht es möglich, jedes Jahr ca. 20 Kinder aus der strahlenbelasteten Region Gomel zu einem vierwöchigen Erholungsaufenthalt nach Nordhausen einzuladen. Herrn Braunes Engagement umfasst die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Betreuung des gesamten Benefiz-Turniers.

Petra Hubert - LV Altstadt '98 Nordhausen e. V.

Petra Hubert ist Lizenzübungsleiterin in der Kinderabteilung Leichtathletik des Vereines und arbeitet mit weiteren 5 Übungsleiterinnen zusammen.

Der Verein begann vor fünf Jahren, Kinder im Vorschulbereich an das sportliche Üben und Trainieren heran zu führen – mittlerweile besteht eine Zusammenarbeit mit neun schulischen und vorschulischen Einrichtungen. Grundlage dafür war der Aufbau von Trainingsgruppen mit dem Fröbelkindergarten in der Domstraße und der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“. Beide Einrichtungen wurden von der Thüringer Sportjugend mit dem Förderpreis des Landessportbundes geehrt. Im Landkreis Nordhausen wurde der Verein LV Altstadt als einziger Verein mit diesem Preis ausgezeichnet.

Die Sportfreundin Petra Hubert hat an der Preisverleihung einen maßgeblichen Anteil. Sie ist seit vielen Jahren ehrenamtlich tätig und zeichnet sich durch kreatives Handeln aus. Seit Bestehen der Kinderabteilung „Leichtathletik“ mit Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren stieg die Mitgliederzahl stetig an, zurzeit sind es 65 Mitglieder.

Martina-Barbara Schröter - Hospizverein Nordhausen e. V.

Frau Schröter ist seit dem Jahr 2001 ehrenamtliche Hospizbegleiterin und leistet wöchentlich durchschnittlich 6 Stunden lang sehr einfühlsame Arbeit als Sterbebegleitung auch in Alten- und Pflegeeinrichtungen. Sie achtet dabei sehr auf die Würde der sterbenden Menschen und steht den Angehörigen auch über den Tod des

Betroffenen hinaus zur Verfügung und leistet somit wertvolle Trauerarbeit.

Frau Schröter ist für Menschen in Notsituationen immer ansprechbar. Sie nimmt regelmäßig an Gesprächen und Gruppentreffen der Hospizbegleiter teil, bildet sich weiter und bewahrt sich somit ihre eigene psychische Ausgeglichenheit.

Walter Kilkis - Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V.

Herr Kilkis wurde im Jahr 1976 in seiner Gartenanlage „Am Holungsbügel“ in den Vorstand gewählt. Schon 1979 wählten ihn seine 150 Kleingärtner zu ihrem Vorsitzenden. Er führte dieses Ehrenamt 17 Jahre aus. Seinem Organisationstalent und seiner Begeisterungsfähigkeit war es zu verdanken, dass unter anderem der Bau der Vereinsgaststätte sowie die Errichtung eines Spielplatzes durchgeführt werden konnten.

Nach der Wende wurde Walter Kilkis im neu gegründeten Kreisverband der Kleingärtner als Fachberater für Obstbaumschnitt tätig und übernahm 1998 das Ehrenamt des Schatzmeisters und betreut seitdem die Finanzverantwortlichen von 42 Mitgliedsvereinen des Verbandes.

Walter Kilkis hat sich durch seine 30jährige ehrenamtliche Tätigkeit in hohem Maße besondere Verdienste um die Entwicklung des Kleingartenwesens in Nordhausen und im Landkreis erworben.

Carola Körber - Jugendkunstschule Nordhausen e. V.

Frau Carola Körber gelangte über die Teilnahme an einem Kurs in den Verein der Jugendkunstschule und zählt seit drei Jahren zu den aktivsten Mitgliedern. Viele Initiativen und Ideen wurden von ihr gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern in die Tat umgesetzt. Sie nimmt sich viel Zeit für die Belange der Jugendkunstschule und ist sich für keine Tätigkeit zu schade, wenn nötig säubert sie auch Unterrichtsräume.

Frau Körber hat immer das große Ganze als Ziel vor Augen, verliert aber auf dem Weg dahin nie den Blick für die alltäglichen Notwendigkeiten und ist für die Jugendkunstschule ein großer Gewinn.

Seit einem Jahr ist sie kommissarisch bis zur offiziellen Wahl im nächsten Jahr als stellvertretende Vereinsvorsitzende tätig und leistet in dieser Funktion beispielhafte Arbeit.

Hildegard Voigt - Frieda-Gerlach-Chor Nordhausen

Der Frieda-Gerlach-Chor Nordhausen besteht seit 60 Jahren. Nach einem Aufruf im Jahr 1947 gründete Frieda Gerlach eine Singgemeinschaft, deren Repertoire hauptsächlich aus Arbeits- und Kampfliedern bestand.

Seit einigen Jahren besteht das Liedgut des Chores aus Wanderliedern und Liedern der Gemütlichkeit, wie wir zu Beginn der Festveranstaltung hören konnten und wofür wir uns an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken möchten.

Da der Chor vorwiegend aus Veteranen besteht, steht die Freude am Singen und Musizieren im Vordergrund.

Hildegard Voigt ist das älteste Chormitglied und ein großes Vorbild für alle. Sie ist seit 20 Jahren sehr aktiv und eine Frohnatur mit viel Freude am Gesang, trotz ihrer angeschlagenen Gesundheit. Von ihren Chormitgliedern wird sie liebevoll „Hildchen“ genannt.

Cordula Tölle - Traditionsverein Steinbrücken e. V.

Seit der Vereinsgründung 1994 war Frau Tölle anfangs Vorstandsmitglied und ist nun Vereinsvorsitzende. Sie ist die Leiterin der Tanzabteilung mit ca. 10 Tänzerinnen und sucht ständig nach neuen Ideen, Tanzschritten und ist sehr bemüht, interessierte junge Menschen für das Tanzen zu begeistern.

Frau Tölle nahm mit ihrer Tanzgruppe an Landesmeisterschaften im Mariechentanz, an Wettkämpfen der Garden, an überregionalen Karnevalveranstaltungen und sogar an deutschen Meisterschaften erfolgreich teil. Ihre Tochter Yvonne ist mehrfache Vizelandesmeisterin und hat ihre tänzerische Leistung zu Beginn der heutigen Festveranstaltung unter Beweis gestellt, hierfür herzlichen Dank. Auch die finanziellen Aufwendungen für Kostüme und Musikzusammenschnitte werden von Familie Tölle ehrenamtlich übernommen.

Weiterhin bearbeitet Frau Tölle alle Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen und erledigt den anfallenden Schriftverkehr des Vereines.

Bernd Siegmund - Kirchbauverein Bielen e. V.

Herr Siegmund ist seit 1996 Mitbegründer des Bielener Kirchbauvereines und übernahm im Jahr 2001 den Vorsitz. In dieser Zeit wurde in der St. Martin und Johanneskirche in Bielen viel geleistet. Von der gelungenen Sanierung konnten sich ca. 200 Besucher am diesjährigen Tag des offenen Denkmals überzeugen.

Aus einem in den 80er Jahren baupolizeilich gesperrten Gebäude wurde bis zum heutigen Tag wieder ein Gotteshaus, welches urkundlich bereits im 13. Jahrhundert erwähnt wird.

Dabei hatte Bernd Siegmund einen maßgeblichen Anteil. Er begleitete die Projekte im Auftrag der Kirchengemeinde und war monat-

lich zwischen 25 und 35 Stunden ehrenamtlich tätig. Der gesamte Schriftverkehr liegt in seinen Händen. Die St. Martin und Johanneskirche wird auch oft für Konzerte genutzt und steht im Mai 2008 im Mittelpunkt der 850-Jahr-Feier in Bielen. Weiterhin ist Herr Siegmund Mitglied des Heimatvereines und seit 18 Jahren Mitglied des Konzertchores Nordhausen.

Klaus Becker - Nordhäuser Unternehmerverband e. V.

Herr Becker war nach der politischen Wende und der Schaffung neuer Strukturen nicht nur Gründungsmitglied des Industriellen Stammtisches, sondern unterstützte mit vielfältigen Initiativen auch den Förderverein des Theaters.

Die Standortentscheidung und der Aufbau der Fachhochschule Nordhausen hatten in seinem ehrenamtlichen Engagement einen außerordentlichen Stellenwert. Als Sekretär des Wissenschaftlichen Vereins der Fachhochschule unterstützte er maßgeblich viele Jahre den Aufbau und die Profilierung der Schule.

Nach seiner Karriere als Leistungssportler im Ligateam von Motor Nordhausen gibt er auch heute noch gern die Erfahrungen an die nachkommenden Generationen weiter und fühlt sich dem FSV Wacker noch sehr verbunden.

Seit der Fusion der wirtschaftlichen Vereinigungen im Landkreis, des Verbandes der Wirtschaft und des Industriellen Stammtisches zum „Nordhäuser Unternehmerverband e. V.“ ist Klaus Becker seinem Lebensprinzip „Ehrenamt“ treu geblieben und arbeitet aktiv im Vorstand mit.

Heidemarie Wahl - Tierheim Nordhausen e. V.

Frau Wahl ist seit dem Jahr 2006 regelmäßig als „Gangleiner“ im Tierheim tätig. Sie kümmert sich liebevoll um eine alte deutsche Schäferhündin namens „Eika“.

Bis zu vier Mal wöchentlich führt Frau Wahl mehrere Hunde des Tierheimes aus. Seit 13 Jahren betreut sie im privaten Bereich eine Adoptivkatze, die damals am Roland des Rathausplatzes ausgesetzt wurde. Weiterhin pflegt und versorgt Frau Wahl die Katzen in der Gartenanlage „Frohes Schaffen“ und übernimmt die tierärztliche Betreuung sowie die anfallenden Kosten aus eigener Tasche. Zum „Tag der offenen Tür“ des Tierheimes ist sie immer als Helferin ehrenamtlich vor Ort.

Frau Wahl organisiert in Supermärkten Futter für Kaninchen und Schafe und sammelt Decken und Ähnliches im Krankenhaus und in der Nachbarschaft. Sie ist einfach immer zur Stelle, wenn „Not am Mann“ ist.

Nichtamtlicher Teil

Hochzeitstermine in Nordhausen online anmelden:

Im April 2008 kann erstmals in der Traditionsbrennerei geheiratet werden

Nordhausen (psv) „Neben dem Alten Rathaus, dem Kunsthaus Meyenburg und dem Museum ‚Tabakspeicher‘, kann im nächsten Jahr auch in der Traditionsbrennerei geheiratet werden.“ Das kündigte jetzt die Leiterin des Standesamtes der Stadt Nordhausen, Christine Heidel, an.

„Wir freuen uns, in Zusammenarbeit mit der Fa. Nordbrand Nordhausen-Traditionsbrennerei einen weiteren Ort für eine „Ambiente-Trauung“ gefunden zu haben, der allen traditionellen Ansprüchen, wie Handwerkskunst, Räumlichkeiten und mediterranem Außenbereich gerecht wird“, sagt sie. Ähnlich wie im Kunsthaus bestehe auch hier die Möglichkeit, direkt mit dem Hausherren eine Führung und ein Catering vertraglich zu vereinbaren.

Für das Jahr 2008 sei derzeit ein Tag in der Traditionsbrennerei geplant und zwar der 19. April. Falls die Nachfrage aber groß genug sei, sei das Standesamt in Absprache mit der Traditionsbrennerei gern bereit, ab 2009 noch einen weiteren Termin anzubieten. Die Terminvergabe ist im Standesamt Nordhausen, alle Absprachen für die weitergehende Nutzung erfolgt vor Ort.

Darüber hinaus bietet das Standesamt Nordhausen allen heiratswilligen Paaren für das Jahr 2008 folgende Termine an den drei bekannten Örtlichkeiten – Altes Rathaus, Kunsthaus Meyenburg und Museum „Tabakspeicher“ an:

„Im historischen Rathaus kann zu den Öffnungszeiten des Standesamtes und jeden 1. und 3. Samstag im Monat geheiratet werden“, sagt die Standesbeamtin. Im Juni finden die Trauungen wegen des Rolandsfestes am 3. und 4. Samstag statt. Als Sondertermine biete das Standesamt im Rathaus die Freitagnachmittage am 18. April, 16. Mai, 27. Juni, 18. Juli, 19. September, 17. Oktober, 14. November und 19. Dezember 2008 an.

Im Kunsthaus Meyenburg kann an jedem 2. und 4. Samstag von Mai bis September der Bund der Ehe geschlossen werden. Eine Ausnahme sei im Juni: da finden die Trauungen wegen des alljährlichen Kunstfestes am 1. und 2. Samstag statt. „Als Sondertermine bieten wir auch hier die Freitagnachmittage an den Tagen 23. Mai, 06. Juni, 25. Juli, 22. August und 26. September an.

Im Tabakspeichermuseum kann ab Oktober bis April jeden 2. und 4. Samstag geheiratet werden.

Auch das Jahr 2008 habe wieder zwei magische Daten und zwar den 08.08.08 und 20.08.2008. „An diesen Tagen sind wir von morgens bis abends im Dienst und wollen versuchen, für jedes heiratswillige Paar, das sich dieses besondere Datum ausgesucht hat, einen Termin zu garantieren“, verspricht Christine Heidel.

Die Terminreservierungen für alle Orte erfolgen persönlich oder vorab telefonisch im Standesamt, sechs Monate vor beabsichtigter Eheschließung.

Nach der Terminabsprache ist es möglich, online über das Internetportal der Stadt Nordhausen www.nordhausen.de, die Voranmeldung der Eheschließung auszufüllen und diese dem Standesamt Nordhausen zuzusenden. Gleich auf der Startseite einfach das Banner „Personenstandsurkunden“ anklicken, und man findet die Formulare zur Anmeldung für die Eheschließung und zu den Urkundenanforderungen aus dem Geburtenbuch, dem Heiratsbuch, dem Familienbuch oder dem Sterberegisterbuch. Die Anmeldung der Eheschließung ist immer sechs Monate gültig und eine persönliche Vorsprache vor dem Hochzeitstermin kann danach individuell erfolgen.

Beantragung von Pässen und Ausweisen auch am Wochenende

Das Sachgebiet Bürgerservice im Neuen Rathaus, Markt 15, öffnet zusätzlich an jedem ersten Samstag im Monat von 10 Uhr bis 12 Uhr

STROM | ERDGAS | WÄRME



Extra starke Energien
von einem starken Energiepartner



EVN
Der Energiedienstleister

Energieversorgung Nordhausen GmbH
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen / Harz
Telefon (0 36 31) 6 34-5

www.energie-nordhausen.de

Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen



Gesellschaft für Wohnen

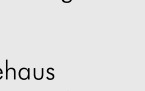
Tel. 0 36 31/92 03 • Fax 0 36 31 / 92 05 55
e-Mail: Kontakt@SWG-Nordhausen.de
www.SWG-Nordhausen.de

Die Clubtarife im Badehaus


mini
 Badehaus | mehr erleben

Nutzung des Badbereiches im Badehaus
von Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr


medi
 Nutzung des Badbereiches im Badehaus
von Montag bis Sonntag bis 22:00 Uhr


maxi
 Nutzung aller Bereiche im Badehaus
von Montag bis Sonntag bis 22:00 Uhr

Infos unter: Club-Telefon 4799-48

Nichtamtlicher Teil

Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes für Nordhausen vorgestellt: Stabilisierung der Innenstadt als wichtiges Ziel Stadtgespräche und Workshops zur Einbindung der Öffentlichkeit

Nordhausen (psv) Die Stadt Nordhausen hat die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) in Auftrag gegeben. Damit soll das 2004 aktualisierte Stadtentwicklungskonzept aktualisiert und ergänzt werden. Herrmann Sträß von der mit der Planung beauftragten Büro Gruppe Architektur & Stadtplanung (GRAS) aus Dresden hat bei der heutigen Stadtratsitzung als Ziele des ISEK für Nordhausen genannt:

1. Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Stadt und der Beschäftigungsmöglichkeiten
2. Entwicklung Nordhausens als Bildungsstandort
3. Aufwertung der Innenstadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort
4. Sicherung familienfreundlicher Quartiere inklusive der Ortsteile
5. Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur mit Blick auf den demographischen Wandel - auch um die Bürger von unnötigen Kosten zu entlasten
6. Stabilisierung des Wohnungsmarktes
7. Aktivierung von Brachflächen

Ergänzend zum gesamtstädtischen Konzept sollen die Entwicklungsperspektiven für das Sanierungsgebiet Altstadt sowie das Stadtbaugebiet Nordhausen Ost vertieft untersucht werden. Das Ziel der Stabilisierung und weiteren Aufwertung der Innenstadt werde dabei für die Zukunft von Nordhausen als besonders wichtig eingestuft.

Auslöser für die Fortschreibung des bisherigen Stadtentwicklungskonzeptes sei der aktuelle Entwicklungsstand von Demographie und Stadtbau ebenso wie weitergehende Anforderungen des Fördermittelgebers an Qualität und Inhalt der Planungsgrundlagen.

Trotz sinkender Einwohnerzahlen und einem wachsenden Anteil älterer Menschen solle eine gesamtstädtische und auf Gebietsebene koordinierte und qualitätvolle Entwicklung von Wohnen, Wirtschaft und Freiraum in Verbindung mit bedarfsgerechten technischen und sozialen Infrastrukturen sichergestellt werden.

In einem breit angelegten Beteiligungsprozess würden Bürger und Vertreter der unterschiedlichen Interessenslagen in die Planung einbezogen. Geplant sind 3 Workshops sowie 2 Stadtgespräche. Die erste Veranstaltung werde noch im November stattfinden. Das Ergebnis der Planung soll im Mai 2008 vorliegen.

Anzeige

Kfz-Versicherung: HUK-COBURG-Autoversicherungen: Für viele noch günstiger

Coburg, 8. Oktober 2007

Mit ihrem neuen Kfz-Tarif erweitert die HUK-COBURG Versicherungsgruppe zum 1. Januar 2008 erneut ihr Leistungspaket und verbessert ihr günstiges Preis- Leistungsverhältnis weiter.

Neu ist, dass die Kaskoversicherung nun auch beim Zusammenstoß mit Tieren aller Art eintritt. Bisher galt hier die erweiterte Wildschadenregelung, in der zum einen der Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Haarwild sowie auch mit Nutztieren abgedeckt ist. Außerdem erweitert der Versicherer mit dem neuen Angebot seine Elementarschadendeckung in der Kaskoversicherung um den Schutz bei Lawinen und Muren. Im Tarif Kasko SELECT, der Kaskoversicherung mit Werkstattbindung, erhöht der Versicherer den Nachlass auf die Kaskoprämie von 15 Prozent auf 20 Prozent.

Wer bereits sein Auto bei der HUK-COBURG versichert hat, kommt ebenfalls in den Genuss der wichtigen Leistungsverbesserungen. Außerdem: Für viele ist der neue Pkw-Tarif noch günstiger als im Vorjahr. Niedrige Beiträge verbunden mit einem hervorragenden Service im Schadenfall kann der Versicherer anbieten, weil er traditionell besonders kostenbewusst arbeitet.



**Ich wette, die HUK-COBURG
ist günstiger!**

Auto-Versicherung
wechseln und sparen



Ich wette, dass die HUK-COBURG Ihr Auto 2008 günstiger versichern kann als Ihre jetzige Kfz-Versicherung 2007!

Verliere ich die Wette, erhalten Sie von mir eine original MAGLITE Solitaire®, ohne weitere Verpflichtungen.*

Fordern Sie bis zum 30.11.2007 ein Angebot entsprechend Ihrem jetzigen Versicherungsumfang bei mir an und vergleichen Sie es mit Ihrer Beitragsrechnung 2007.

KUNDENDIENSTBÜRO

Erika Hellwig
Telefon/Telefax 03631 994974
Bochumer Straße 30, 99734 Nordhausen

Öffnungszeiten:

Mo.-Fr. 9.00–12.30 Uhr
Di u. Do. 9.00–12.30 Uhr
und 14.00–18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

VETRAUENSFRAU

Kathleen Ermisch
Telefon 03631 601686
Am Holungsbügel 29
99734 Nordhausen



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

* Die Wette gilt, vorausgesetzt, Sie haben Ihren Pkw nicht bei der HUK-COBURG Unternehmensgruppe versichert.

IMPRESSUM

Nordhäuser Ratskurier • Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber:

Stadt Nordhausen, Büro der Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 99734 Nordhausen

Satz/ Druck/ Verteilung:

Härtung & Lechte GmbH, Gumpertstraße 6,
99734 Nordhausen und
reproFACTORY Werbeagentur & Druckerei
Hallesche Straße 30, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:

Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäu-

ser Wochenchronik, bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten. Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten). Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr.

A m t l i c h e r T e i l

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181) in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 15. September 2006 (GVBl. S.

520) erlässt der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 19. September 2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.692.014	7.945.574	63.784.940	63.531.380
die Ausgaben	2.747.128	3.000.688	63.784.940	63.531.380
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	4.360.190	7.210.720	22.849.640	19.999.110
die Ausgaben	4.274.250	7.124.780	22.849.640	19.999.110

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000,00 € um 6.255.000,00 € erhöht und damit auf 6.305.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Wirtschaftsplan des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 4

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Nordhausen, 26. Oktober 2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0833/2007 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 gewürdigt.

Auslegungshinweis

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom

12. November 2007 bis 26. November 2007

im Büro der Oberbürgermeisterin, Markt 1, Zimmer Nr. 102 und im Amt für Finanz- und Vermögensverwaltung, Waisenstraße 7, Zimmer Nr. 210, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, 26. Oktober 2007

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

A m t l i c h e r T e i l

Bekanntmachung der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

(A) Satzungstext:

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen

Präambel:

Die Versammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat in ihrer Sitzung vom 04.07.2007 nach Fassung zustimmender Beschlüsse

1. des Stadtrates Nordhausen Nr. 0767/2007 vom 06.06.07
2. des Stadtrates Heringen Nr. 84-240507 vom 24.05.07
3. des Gemeinderates Auleben Nr. 77-210507 vom 21.05.07
4. des Gemeinderates Görsbach Nr. 57-160507 vom 16.05.07
5. des Gemeinderates Hamma Nr. 32/2007 vom 06.06.07
6. des Gemeinderates Urbach Nr. 64-040607 vom 04.06.07
7. des Gemeinderates Uthleben Nr. 4716/2007 vom 29.05.07
8. des Gemeinderates Windehausen Nr. 29/290507 vom 29.05.07

gemäß § 205 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S.2414), i. V. m. §§ 1 Abs. 3 Satz 1, 20 Abs.1 u. 2, 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F.d. Bekanntmachung v. 10.Oktober 2001 folgende 2. Satzung zur Änderung der im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 26/2004 vom 10.11.2004 veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 4 – Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet – wird im Absatz 5, Anstrich (f) wie folgt neu gefasst:

(f) die Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen gemäß §§ 45-84 BauGB sowie der hierfür benötigte Ankauf von Tauschgrundstücken auch außerhalb des Plangebietes.

§ 4 – Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet – wird im Absatz 5, Anstrich (h) wie folgt neu gefasst:

(h) die Durchführung der Erschließung gem. §§ 123 ff. BauGB; insbesondere der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

§ 13 – Deckung des Finanzbedarfs – wird im Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Für die Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

§ 14 – Auflösung des Planungsverbandes – wird im Absatz 1, Satz 2 wie folgt geändert:

Ob dies der Fall ist, stellt die Versammlung fest, wobei die Verbandsmitglieder übereinstimmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 frühestens nach Ablauf der Zweckbindefrist in Anspruch genommener Fördermittel eintreten können.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 04.07.07

gez. W. Heim
Verbandsvorsitzender

Siegel

(B) Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorstehende Änderungssatzung hat die Untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch bestandskräftigen Bescheid vom 05.09.2007 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nordhausen, den 28.09.07

i.V. Krauth
Claus
(Landrat, als Leiter der Unteren
Rechtsaufsichtsbehörde)

Die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 22/2007 am 03.10.2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 19. September 2007

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Pferdemarkt“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0828/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

8.1 Der Beschluss Nr. 0786/2007 v. 11.07.2007 „Beschluss über die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Pferdemarkt“ der Stadt Nordhausen gem. § 13 a BauGB und Einstellung des bisherigen Verfahrens“ wird aufgehoben.

8.2 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Pferdemarkt“ der Stadt Nordhausen für das Gebiet südlich der Wolfstraße/Balzerstraße 2-8, westlich der Wohnbebauung Wolfstraße 1-4/Sparkasse, nördlich der Kranichstraße und östlich des Blasii-Kirchplatzes und

deren Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (siehe Lageplan). Die Begründung und der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes liegen während der Beratung des Stadtrates zur Einsicht aus.

8.2 Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Pferdemarkt“ der Stadt Nordhausen und deren Begründung sind nach § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist durch Zusendung eines Entwurfsexemplars Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zu geben. Gleichzeitig sind sie von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

A m t l i c h e r T e i l

- Verkauf der Grundstücke „Pferdemarkt 1“ – Rechtsnachfolge des Erwerbers, Beschluss: BV/0845/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen genehmigt rückwirkend zum 10.11.2006 den Verkauf der in dem anliegenden Lageplan dargestellten Flächen (Pferdemarkt 1), ausschließlich der Flurstücke 114/45 und 116/29, an die 888 REDOS Projekt Vier GmbH, Holzdammer Straße 28-32, 20099 Hamburg.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

- **2. Änderung der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen** Beschluss: BV/0013/2004-2

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt: Als Aufsichtsratsmitglied in der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Nordhausen wird ab 1. Oktober 2007 Frau Inge Kwaan gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages durch den Stadtrat gewählt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- **Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle I der Stadt Nordhausen,** Beschluss: BV/0758/2007

1. Die Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle 1/ Stellvertreter des Vorsitzenden der Schiedsstelle 2, Wahl im Stadtrat am 6. Juni 2007, wird wiederholt.

2. Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wählt:

Frau Veronika Gülland
geb. am 17.01.1962
wohnhaft Sondershäuser Straße 49, 99734 Nordhausen

Wahlergebnis: 21 Stimmen von 31 abgegebenen Stimmen

- **Beantragung der Mitgliedschaft im Institut für Europäische Partnerschaften und Internationale Zusammenarbeit e. V.,** Beschluss: BV/0842/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Beantragung der Mitgliedschaft im Institut für Europäische Partnerschaften und Internationale Zusammenarbeit e. V.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **2. Nachtragshaushaltssatzung samt Anlage der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2007,** Beschluss: BV/0833/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2007.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 2 Enthaltung: 7

- **Fortschreibung des Finanzplanes und Investitionsprogramms der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2006 – 2010,** Beschluss: BV/0836/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Fortschreibung des Finanzplanes und Investitionsprogramms der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2006 - 2010.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 0 Enthaltung: 7

- **Haushaltssicherungskonzept der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2008 – Ergänzung des Beschlusses BV/0264/2005-3 vom 02.11.2005,** Beschluss: BV/0264/2005-3-1

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Nordhausen für die Haushaltsjahre 2005 bis 2008 – Ergänzung des Beschlusses BV/0264/2005-3 vom 02.11.2005 – (Fortschreibung auf Grund der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2007 – Anlage 1)

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 26 Ablehnung: 0 Enthaltung: 5

- **Rücknahme des Beschlusses BV/0985/2003 – Austritt der Stadt Nordhausen/OT Bielen aus dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“,** Beschluss: BV/0837/2007

Der Stadtrat beschließt die Rücknahme des Beschlusses BV/0985/2003 – Austritt der Stadt Nordhausen/OT Bielen aus dem Trinkwasserzweckverband „Alter Stolberg“ und damit den Verbleib im Verband.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Beitritt der Gemeinde Windehausen in den Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ II. Ordnung,** Beschluss: BV/0841/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt den Beitritt der Gemeinde Windehausen in den Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“.

Der Stadtrat ermächtigt die bestellten Verbandsräte des Gewässerunterhaltungsverbands „Harzvorland“, in der Verbandsversammlung alle notwendigen Verfahrensschritte zum Beitritt der Gemeinde Windehausen zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- **Ankauf der Ortsnetze von der E.ON Thüringer Energie AG,** Beschluss: BV/0864/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, dem Beschluss über den Ankauf der Stromversorgungsanlagen

1. in den Gemeinden Bielen, Leimbach mit dem Ortsteil Himmelgarten, Steigerthal und Steinbrücken zum 01.10.2007
2. sowie der Netze in den Gemeinden Herreden mit dem Ortsteil Hochtedt, Hesserode, Hörningen und Sundhausen zum 01.10.2008 von der E.ON Thüringer Energie AG in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH zuzustimmen. Der Ankauf der Netze erfolgt durch die Energieversorgung Nordhausen GmbH.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- **Übernahme von Geschäftsanteilen der E.ON Thüringer Energie AG an der Energieversorgung Nordhausen GmbH,** Beschluss: BV/0854/2007

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, nach Vorlage eines einzuholenden Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Option zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile an der Energieversorgung Nordhausen GmbH von der E.ON Thüringer Energie AG gemäß § 6 Abs. 3 des Zusammenarbeitsvertrages vom 30.09.2004 zwischen der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, der TEAG Thüringer Energie AG (jetzt E.ON Thüringer Energie AG) sowie der Stadt Nordhausen eigenständig zu entscheiden. Soweit die Oberbürgermeisterin sich für die Option entscheidet, soll sie diese für die Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH als Gesellschafterin ausüben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss: BV/0835/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 15 Ablehnung: 3 Enthaltung: 10

- Beschluss: BV/0830/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 31 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0840/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

- Beschluss: BV/0852/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 30 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

- Beschluss: BV/0853/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 29 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Entscheidung über den Wegfall der Gründe für die Nichtöffentlichkeit:

- **Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechts für das Grundstück in der Gemarkung Nordhausen, Bertolt-Brecht-Straße, Flur 7, Flurstücke 2/30, 2/29, 2/26, 2/84, 2/87, 2/81 und 2/88,** Beschluss: BV/0731/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit:

Zustimmung: 31 (einstimmig)

- **Zustimmung zur Erlösauskehrvereinbarung zwischen der Stadt Nordhausen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzgl. des Grundstückes in Nordhausen, Flur 3, Flurstück 1311/38,** Beschluss: BV/0770/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 32 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit:

Zustimmung: 31 (einstimmig)

- **Ankauf des Grundstückes in Nordhausen OT Steinbrücken, Schenkplatz 11, ehem. Gaststätte, Flur 1, Flurstück 306/176,** Beschluss: BV/0774/2007

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 1 Ablehnung: 29 Enthaltung: 2

Abstimmung über den Wegfall der Nichtöffentlichkeit: Zustimmung: 30

Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

A m t l i c h e r T e i l

Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 2

1. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren durch

- Wildes Zelten
- Alkoholgenuss
- Wasser und Eisglätte
- Betreten und Befahren von Eisflächen
- Baden
- Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Leitungen
- Schneeüberhang und Eiszapfen
- Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen
- Ruhestörenden Lärm
- Anpflanzungen
- Tierhaltung
- Hunde
- Benützung von Sportstätten
- Hausnummerierung
- Briefkästen und Klingelanlagen

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 23. Dezember 2005 geltenden Fassung (GVBl. S. 446) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrsdienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglich:

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 3),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkanlagen,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

- (4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen

und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

- (5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbau berechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (im Sinne §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 4 Alkoholgenuss

- (1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.
- (2) Auf dem Bahnhofplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade (Grundstück zwischen Wallrothstraße im Norden, Käthe-Kollwitz-Straße im Osten, Theaterplatz im Süden und Stadtmauer im Westen), im Petersberggarten und auf dem Petersbergplatz (Grundstück zwischen Weberstraße im Norden, Rudolf-Breitscheid-Straße/Frauenberger Stiege im Osten, Neustadtstraße im Süden und Vor dem Vogel im Westen), im Rosengarten (Grundstück zwischen Dr.-Robert-Koch-Straße/Südharzkrankenhaus im Norden, Albert-Traeger-Straße im Osten, Beethovenring im Süden und Südharzkrankenhaus im Westen), im Stadtpark (Grundstück zwischen Kohnsteinweg/Grenzrasen im Norden, Parkallee im Osten, Gerhard-Hauptmann-Straße im Süden und Van-der-Foehr-Damm im Westen) und auf Spielplätzen ist es nicht gestattet, außerhalb konzessionierter Freischankflächen Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 7 Baden

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

§ 8 Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.
- (2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

A m t l i c h e r T e i l

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 11 Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 12 Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.
- (2) Es ist nicht gestattet öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch (Verweilen und Erholung) hinaus zu nutzen.

§ 13 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für den Schutz der Nachtruhe gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes.
- (3) Während der Nachtruhe sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt besonders für lärmintensive Arbeiten wie:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u. Ä.),
 - b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten; für das Betreiben von Rasenmähern gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Matratzen, u. Ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten besteht. Die Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde auf Antrag.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn, nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Anpflanzungen

Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 15 Tierhaltung

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

§ 16 Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.
- (2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (3) Hunde sind auf Straßen sowie bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, auf Wegen von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§2 Abs 3), in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, an einer reißfesten Leine zu führen. Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur).

Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zuhalten.

- (4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind.
Die Hundesteuermarke ist mitzuführen.
- (6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:
 1. auf Kinderspielplätze,
 2. in öffentliche Badeanstalten,
 3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,
 4. in Theater und Lichtspielhäuser und
 5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan - karierte Schraffur).
 Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.
- (9) Die Bestimmungen des Absatzes 7 Satz 1 gelten nicht für Blindenhunde.

A m t l i c h e r T e i l

§ 17

Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),
2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splinterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,
5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,
6. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen, mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,
10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
11. offenes Feuer zu legen,
12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,
13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 18

Hausnummerierung

- (1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen.
Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.
- (2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.
- (3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1-3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.

- (4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungerade Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.
- (5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
 - Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
 - Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.
- (6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.
- (7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und unnummeriert werden.
- (8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.
- (9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von 8 Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstückes als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch

§ 19

Briefkästen und Klingelanlagen

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.
- (2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/ Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o.ä. vereinbart ist.
- (3) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Absätzen 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung am Briefkasten und der Klingelanlage unverzüglich zu entfernen.

A m t l i c h e r T e i l

§ 20

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

§ 21

Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/ Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern (Brenntage) sowie des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) werden durch diese Verordnung nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

§ 22

Zwangmaßnahmen

- (1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt nach dieser Bestimmung, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 2. § 4 Abs. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichen oder überwiegendem Zwecke des Alkoholgenußes lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigt,
 3. § 4 Abs. 2 auf dem Bahnhofplatz, Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade, im Petersberggarten, auf dem Petersbergplatz, im Rosengarten, im Stadtpark oder auf Spielplätzen Alkohol außerhalb konzessionierter Freischankflächen in der Öffentlichkeit verzehrt,
 4. § 5 Wasser in die Gasse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht,
 5. § 6 Eisflächen betritt oder befährt,
 6. § 7 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet,
 7. § 8 Absatz 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodeln,
 8. § 8 Absatz 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodeln, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht,
 9. § 9 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt,
 10. § 10 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 11. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
 12. § 12 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt,
 13. § 12 Absatz 2 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt,

14. § 13 Absatz 3 während der Nachruhe Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören,
15. § 13 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn stört, betreibt oder spielt,
16. § 14 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
17. § 16 Absatz 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden,
18. § 16 Absatz 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen,
19. § 16 Absatz 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist.
20. § 16 Absatz 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, auf Wegen von Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt,
21. § 16 Absatz 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt.
22. § 16 Absatz 3 Satz 3 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt,
23. § 16 Absatz 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umher laufen lässt,
24. § 16 Absatz 5 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt,
25. § 16 Absatz 5 Satz 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt,
26. § 16 Absatz 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt,
27. § 16 Absatz 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen oder öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können,
28. § 16 Absatz 7 Hunde an den unter Punkt 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt,
29. § 16 Absatz 8 Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt,
30. § 17 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind,
31. § 17 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten oder Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt,
32. § 17 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprühdosens oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen,
33. § 17 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt,
34. § 17 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt,
35. § 17 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt,

A m t l i c h e r T e i l

36. § 17 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt,
37. § 17 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt,
38. § 17 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt,
39. § 17 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttet,
40. § 17 Ziffer 11 offenes Feuer legt,
41. § 17 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt,
42. § 17 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet,
43. § 17 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt,
44. § 18 Absatz 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt,
45. § 18 Absatz 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet,
46. § 18 Absatz 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist,
47. § 18 Absatz 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt,
48. § 18 Absatz 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt,
49. § 18 Absatz 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt,
50. § 19 Absatz 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt,
51. § 19 Absatz 1 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet,
52. § 19 Absatz 2 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für Dritte erreichbare Klingelanlage installiert,
53. § 19 Absatz 2 Satz 2 die Klingelanlage nicht mit den Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet,
54. § 19 Absatz 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkastens oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 des Thüringer Ordnungsbhörden-gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 (fünftausend) Euro geahndet werden,
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbhörden-gesetz).

§ 24 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2012.

§ 25 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die ordnungsbehördliche Verordnung (Nordhäuser Stadtordnung Teil 2) vom 12. Juli 2007 in Gestalt der ersten Änderungsverordnung vom 24. August 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Nordhausen, den 02. November 2007
Stadt Nordhausen

gez.
i.V. Jendricke

Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage Lageplan Gedenkstätte Dora-Mittelbau

